

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Gesundheitspädagogik/Health Care Education and Management, M.A.
Hochschule: IB Hochschule für Gesundheit und Soziales
Standort: Berlin
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Die Studien- und Prüfungsordnung den Studierenden in einer englischen Lesefassung zugänglich gemacht werden. (§ 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 6 BlnStudAk)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat zunächst keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Die Hochschule reicht eine Stellungnahme zu Akkreditierungsbericht ein, die bei der Entscheidung Berücksichtigung findet. Aufgrund der Stellungnahme der Hochschule wird die vorgeschlagene Auflage nicht erteilt.

Mit Schreiben vom 21.05.2025 informiert die Hochschule den Akkreditierungsrat über eine wesentliche Änderung, die der Akkreditierungsrat bei seiner Entscheidung zur Akkreditierung berücksichtigt.

Im Folgenden begründet der Akkreditierungsrat seine Entscheidung.

Vorgeschlagene Auflage

Das Gutachtergremium schlägt dem Akkreditierungsrat auf S. 39 des Akkreditierungsberichts die folgende Auflage vor: "Die systematische Beteiligung der Absolvent:innen im Sinne eines kontinuierlichen Monitorings des Studienganges ist nachzuweisen." In der Begründung führt das Gutachtergremium lediglich an, dass es keine systematische Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen in einem regelmäßigen Monitoring des Studiengangs erkenne. Da die Hochschule eine Stellungnahme zur Auflage eingereicht hat, hat der Akkreditierungsrat diesen Sachverhalt eigens nachgeprüft:

- Der Akkreditierungsrat entnimmt den Seiten 37 und 38 des Akkreditierungsberichts, dass Absolventinnen- und Absolventenbefragungen einmal im Jahr sowie ein bis drei Jahre nach Abschluss des Studiums durchgeführt würden, das Gutachtergremium jedoch keine systematische Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen in einem regelmäßigen Monitoring des Studiengangs erkenne.

- Der Akkreditierungsrat entnimmt dem Selbstevaluationsbericht auf S. 20 folgenden Hinweis der Hochschule zur Durchführung von Evaluationen: "Nach einer längeren Evaluationspause in den Coronajahren wurde die Evaluationspraxis zum Wintersemester 2023/24 erstmalig wieder aufgenommen. Die im Qualitätssicherungskonzept vorgesehene Absolvierendenbefragung setzt zunächst allerdings den Aufbau einer Alumnidatenbank voraus und kann daher voraussichtlich erst im Wintersemester 24/25 wieder aufgenommen werden." Der Akkreditierungsrat nimmt weiter zur Kenntnis, dass gemäß Art. 12.2 des Qualitätssicherungskonzepts der Hochschule Absolventinnen- und Absolventenbefragungen verbindlich vorgesehen sind: "Die IB Hochschule führt Absolvent*innenbefragungen durch, um die Erreichung der Studiengangziele zu evaluieren und Verbesserungsbedarf zu identifizieren. Folgende Absolvent*innenbefragungen sind vorgesehen: Befragung der Absolvent*innen des Examenssemesters (jährlich); Befragung der Absolvent*innen, deren Examen länger zurückliegt."

- In ihrer Stellungnahme zur Auflage erläutert die Hochschule verschiedene zur Anwendung kommende Evaluationstypen, wobei die folgenden beiden Befragungen auf die Beteiligung von Absolventinnen und Absolventen hinweisen: „2. Formative Evaluation des gesamten Studiengangs [...] „7. Summative Abschlussevaluation Nach der Absolvierung eines Studiengangs “.

Der Akkreditierungsrat stellt Folgendes fest: Gemäß § 14 BlNStudAkk sind Absolventinnen und Absolventen am Monitoring des Studiengangs zu beteiligen. Weitere Vorgaben zur Umsetzung einer Beteiligung werden nicht festgelegt. Aufgrund der Hinweise im Selbstevaluationsbericht geht der Akkreditierungsrat davon aus, dass die Hochschule um eine Wiederaufnahme der Beteiligung von Absolventinnen und Absolventen gemäß § 14 BlNStudAkk bemüht ist, was durch die Stellungnahme der Hochschule unterstützt wird. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die Hochschule die Absolventinnen und Absolventen an der Weiterentwicklung des Studiengangs entsprechend den

Vorgaben ihres eigenen Qualitätssicherungskonzepts beteiligt, was im Rahmen der Reakkreditierung zu überprüfen sein wird. Er sieht von einer Erteilung der Auflage ab.

Hinweise

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die geänderte Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzusehen.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung berücksichtigt wurde (AZ: 003/23 – MN – 14.4). Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass die Beteiligung der Absolventinnen und Absolventen am Monitoring des Studiengangs im Rahmen der Reakkreditierung zu überprüfen sein wird.

Stellungnahme zur wesentlichen Änderung

Die Hochschule zeigt mit dem Antrag auf Akkreditierung am 21.05.2025 die folgende Änderung am Akkreditierungsgegenstand an: Erweiterung des deutschsprachigen, berufsbegleitenden Masterstudiengangs „Gesundheitspädagogik“ (M.A.) um eine englischsprachige Vollzeitvariante für eine internationale Zielgruppe.

Die Änderung soll zum Wintersemester 2025/26 umgesetzt werden. Mit der Änderung geht eine Änderung des Studienumfangs, der Studienform, des Studiengangstitels sowie die Aufnahme eines besonderen Profils (international) einher, die internationale Variante wird in Vollzeit im Umfang von 120 CP angeboten, der Studiengang wird in "Gesundheitspädagogik/Health Care Education and Management" geändert.

Die Hochschule legt zum Nachweis der Implementierung der englischsprachigen Variante folgende Unterlagen vor, aus der die Änderungen nachvollziehbar hervorgehen: den Entwurf für die notwendigen Anpassungen in der Studien- und Prüfungsordnung, eine englischsprachige Übersetzung des Modulhandbuchs, einen Studienverlaufsplan, eine Lehrverflechtungsmatrix sowie Informationen zu den Qualifikationszielen, zur personellen Ausstattung, zu den Zugangsvoraussetzungen und zur Qualitätssicherung.

Der Akkreditierungsrat bewertet die Änderung wie folgt:

Mit der Umstellung auf eine englischsprachige Variante für eine internationale Zielgruppe wird ein internationales Profil gem. § 12 Abs. 6 BlNStudAkk begründet. Der Akkreditierungsrat stellt fest, dass ein zentrales Kriterium für die Studierbarkeit gemäß § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BlNStudAkk ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb ist, welcher gemäß der Begründung zu § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den

Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen beinhalte. Für eine solche umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats erforderlich, dass die für das Studium relevanten Studiengangsunterlagen (mindestens die Modulbeschreibungen und die relevanten Ordnungsmittel) in der Unterrichtssprache Englisch vorliegen. Die Hochschule legt eine englischsprachige Übersetzung der Modulbeschreibungen vor, die Studien- und Prüfungsordnung wird auf Deutsch eingereicht. Der Akkreditierungsrat erteilt daher eine Auflage.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

